

**Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Jeder, der im Landkreis Freising Bienen hält, ist verpflichtet bis zum 31. Dezember 2014 seine Bienenvölker mit einem zugelassenen Arzneimittel gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobeuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
3. Für Versuche zur Resistenzzucht können Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Freising, den 10: April 2014

gez.  
Berghofer  
Regierungsrätin

Hinweise:

Jede Behandlung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist in das Bestandsbuch einzutragen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.